



Satzung „Pinneberger Schwimm-Club“ von 1973 e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Pinneberger Schwimm-Club von 1973 e.V.“ (PSC).
- (2) Er ist als Sparte Mitglied im Sport-Club Pinneberg von 1918 e.V. und gehört dem Schleswig-Holsteinischen Schwimmverband an.
- (3) Der Verein hat den Sitz in Pinneberg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter der Nr. 571 eingetragen.
- (4) Für den Verein gilt die Satzung des Sport-Club Pinneberg von 1918 e.V., soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports, insbesondere des Kinder- und Jugendschwimmens sowie die Schwimmbildung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Kinder unter 10 Jahren können nur zusammen mit einem Elternteil Mitglied werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Eintrittserklärung - bei Minderjährigen mit der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters - beantragt.
- (3) Die Mitgliedschaft beträgt mindestens sechs Monate.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch eine Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
- (2) Die schriftliche Austrittserklärung wird bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Ende des Quartals wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann beim Vorliegen triftiger Gründe durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Fälligkeit der Beiträge ergibt sich aus der Eintrittserklärung.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden¹, dem 2. Vorsitzenden, dem Sportwart, dem Jugendwart und dem Kassenwart. Es können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (2) Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder von Ihnen kann den Verein allein vertreten.
- (3) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied ernennen oder die Aufgaben einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

¹ „Aus Gründen der Zweckmäßigkeit - insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen - wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.“

- (2) In geraden Jahren wird der 1. Vorsitzende und der Jugendwart gewählt, in ungeraden Jahren die anderen Vorstandsmitglieder.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Es wird jedes Jahr ein Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt - mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung - im Schaukasten des Vereins und, bei rechtzeitiger Erscheinung einer Vereinszeitung des SCP, auch in dieser. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) Genehmigung der Bilanz und des Jahresberichts.
 - b) Entlastung des Vorstands und anschließender Neuwahl.
 - c) Wahl der Kassenprüfer.
 - d) Änderungen der Vereinssatzung.
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Versammlung beim Vorstand oder bei der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden. Über die Aufnahme von Anträgen während der Mitgliederversammlung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag erfolgt schriftliche Abstimmung.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet werden.
- (6) Durch den Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Es ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins fließt das Vereinsvermögen dem Hauptverein Sport-Club Pinneberg von 1918 e.V. zu.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung des Vereins am 08.10.2014 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.²
- (3) Die vorherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.

Pinneberg, den 08.10.2014

Gez.

Elke Matthiessen
1. Vorsitzende

² Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 20.10.2014.